

BVGer E-1469/2021 vom 26. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1469_2021_d20210226

FR: TAF E-1469/2021 du 26 février 2021

IT: TAF E-1469/2021 del 26 febbraio 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 26. Februar 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-1469/2021 Seite 7

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015, nachfolgend als aArt. zitiert).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat – vorbehaltlich des nachfolgend in E. 1.5 Ausgeführten – ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – vorbehaltlich der Ausführungen in E. 1.5 – einzutreten.

E. 1.5

Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden gemäss den Anträgen des Beschwerdeführers vom 30. März 2021 nur die angefochtenen Dispositivziffern 2

(Verweigerung des Asyls), 3 (Anordnung der Wegweisung) und 4 (Feststellung der Unzulässigkeit und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme) der vorinstanzlichen Verfügung. Aus der Begründung der eingereichten Beschwerde ergibt sich jedoch, dass der Beschwerdeführer letztlich wegen bestehender Vorfluchtgründe als Flüchtling anerkannt werden und Asyl erhalten will, wobei die Erteilung von letzterem die vorläufige Aufnahme hinfällig werden lassen würde. Das Begehren um Aufhebung von Dispositiv Ziff. 4 der angefochtenen Verfügung ist daher insoweit zu präzisieren beziehungsweise zu interpretieren. Eine Überprüfung der Wegweisungshindernisse beziehungsweise des Kriteriums der Unzulässigkeit steht nicht zur Diskussion. Insoweit würde es dem Beschwerdeführer denn auch diesbezüglich an der Beschwer beziehungsweise einem schützenswerten Interesse mangeln.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder

E-1469/2021 Seite 8 begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ist anzunehmen, wenn für Dritte nachvollziehbare Gründe (objektives Element) zur subjektiven Furcht hinzukommen, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft Opfer von Verfolgung zu werden. Dabei ist auch zu beachten, dass bereits erlebte Verfolgungsnachteile als objektive Gründe für eine erhöhte (subjektive) Furcht gelten können (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1, 2010/57 E. 2.5 jeweils m.w.H.).

E. 3.3

Die Flucht vor einer rechtsstaatlich legitimen Strafverfolgung im Heimatland bildet grundsätzlich keinen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Asylgewährung. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale, namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer

politischen Anschauungen zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage (sog. Politmalus) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn deswegen eine unverhältnismäßig hohe Strafe ausgefällt wird, wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüßung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter droht (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.1 m.w.H.; Urteil des BVGer D-195/2024 vom 28. Oktober 2024 E. 5.3).

E-1469/2021 Seite 9

E. 3.4

Asylsuchende sind auch dann als Flüchtlinge anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würden. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände zur drohenden Verfolgung führen, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung zu befürchten hat; in diesen Fällen wird kein Asyl gewährt (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.); stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 3.5

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz hielt zur Begründung des angefochtenen Entscheids zusammengefasst fest, den geltend gemachten Vorfluchtgründen fehle die Asylrelevanz. Demgegenüber anerkannte sie die vorgebrachten subjektiven Nachfluchtgründe und anerkannte den Beschwerdeführer als Flüchtling, unter Verweigerung des Asyls (Art. 54 AsylG). Sie begründete dies damit, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, er sei bereits seit längerer Zeit Unterstützer und seit 2016 ein offizielles Mitglied der HDP gewesen, er weiter ausgeführt habe, an verschiedenen Anlässen teilgenommen zu haben und als (...) gewesen zu sein. Die HDP sei jedoch eine legale Partei und der Beschwerdeführer sei nicht in exponierter Stellung für die Partei tätig gewesen. Er sei deswegen nie vor einem Gericht vorgeführt worden. Auch die eingereichten Fotos mit bekannten politischen Persönlichkeiten und die HPD-Ausweise änderten daran nichts.

E-1469/2021 Seite 10 Der Beschwerdeführer habe ferner geltend gemacht, er sei in der Türkei als Angehöriger der kurdischen Bevölkerung von den türkischen Behörden schikaniert, benachteiligt und bedroht worden. Er sei insbesondere von der Polizei wiederholt kontrolliert, despektierlich behandelt, misshandelt und aufgefordert worden, als Spitzel tätig zu werden, was er jedoch stets abgelehnt habe. Es seien auch Ermittlungen eingeleitet worden, weshalb er befürchte, bei seiner Rückkehr ins Gefängnis zu kommen oder getötet zu werden. Der Beschwerdeführer habe jedoch anlässlich der Befragung und der Anhörung erläutert, die Ermittlungen, aufgrund derer er die Türkei am (...) 2017 verlassen habe, würden sein (...)geschäft und eine Anzeige, die er gegen jemanden eingereicht habe, welcher ihm (...), betreffen. 2019 und 2020 seien in der Türkei weitere Untersuchungen gegen den Beschwerdeführer infolge seiner Aktivitäten in den sozialen Medien (Twitter, Facebook, Instagram) eingeleitet worden, aufgrund derer ihm Propaganda für eine Terrororganisation vorgeworfen werde. Mit Beschlüssen der Oberstaatsanwaltschaft F. _____ vom (...) sowie vom (...) seien die beiden Dossiers «Aktivitäten in den sozialen Medien» und «Ermittlungsdossier betreffend (...)geschäft» zusammengelegt worden. Obschon die Rechtsvertreterin im Asylverfahren mit Schreiben vom 5. Februar 2021 mitgeteilt habe, dass die türkischen Behörden nur einen Teil der Ermittlungsakten von 2015 ausgehändigt hätten, könne jedoch insbesondere anhand der Aussagen des Beschwerdeführers davon ausgegangen werden, dass die Ermittlungen vor seiner Ausreise aus der Türkei nicht aufgrund seiner politischen Tätigkeiten eingeleitet worden seien, sondern, wie er selber erklärt habe, aufgrund seiner früheren Tätigkeit als (...) und seiner (...)geschäfte. Es sei deshalb davon auszugehen, dass es sich dabei um rechtslegitime Untersuchungen handle. Die Vorinstanz bejahte hingegen, dass die türkischen Behörden gegen den Beschwerdeführer wegen seiner nach seiner Ausreise erfolgten Aktivitäten in den sozialen Medien staatliche Ermittlungen eingeleitet hätten, weshalb sie ihn als Flüchtling anerkannten.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen im Beschwerdeverfahren ein, er sei in seiner Stadt ein bekannter Geschäftsinhaber und Unterstützer der HDP gewesen, weshalb es unerheblich sei, ob er in der Partei eine Führungsposition bekleidet habe. Er und seine Familie seien daher nicht der üblichen Schikane ausgesetzt gewesen. Vielmehr habe man sie mundtot machen wollen, damit die HDP an diesem Ort nicht mehr funktionieren. Seit Beendigung des Friedensprozesses seien in B. _____ zahlreiche Mitglieder und Aktivisten der HDP verhaftet worden, so auch er selbst. Dies habe

E-1469/2021 Seite 11 sich dann im Jahr 2016 und in den Folgejahren fortgesetzt. Auch gegen einen seiner Brüder sei unter der (...) ein Strafverfahren eröffnet worden, worauf dieser am (...) 2019 verhaftet und später wieder freigelassen worden sei. Die Regierung betrachte die HDP als Unterstützerin der PKK (verbundene Arbeiterpartei, eingefügt durch das Bundesverwaltungsgericht), weshalb der HDP zwischenzeitlich die Schliessung drohe und weswegen deren Aktivisten als Terroristen gestempelt und verfolgt würden. Er sei damit bereits vor seiner Flucht wegen seiner politischen Aktivitäten ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen und erfülle daher aus diesem Grund die Flüchtlingseigenschaft. Weiter wendet der Beschwerdeführer ein, er habe entgegen der vorinstanzlichen Ansicht die Türkei nicht wegen Ermittlungen zu seinem (...)geschäft verlassen. Es seien auch (...) worden, wogegen er sich gekehrt habe. Er wisse aber nicht, weshalb die Konten gesperrt worden seien. Er vermute, die Behörde habe sein Geschäft vernichtet, um seine finanzielle

Unterstützung gegenüber der HDP zu beenden. Zum Nachweis der Verfahren verweist der Beschwerdeführer auf drei Belege zu drei Beitreibungsverfahren. Diese drei Verfahren seien vom Strafverfahren unabhängig. Den eingereichten Schreiben seines türkischen Anwaltes vom 5. Februar 2020 und 27. Januar 2021 sei nämlich zu entnehmen, dass seit 2015 ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet sei. Aus den eingereichten Akten sei ersichtlich, dass im Jahre 2019 und 2020 zwei weitere Strafverfahren eröffnet und mit dem seit 2015 unter der Aktennummer (...) geführten Verfahren vereinigt worden seien und weitergeführt würden. Es stehe zudem fest, dass verschiedene Verfahren nur vereinigt würden, wenn sie sachlich und örtlich zusammenhängen würden. Diese Verfahren stünden noch immer unter Geheimhaltung. Trotz der Schreiben des türkischen Rechtsanwalts und der eingereichten Akten stelle die Vorinstanz jedoch fest, dass das Verfahren von 2015 mit der Aktennummer (...) keinen politischen Hintergrund habe und davon auszugehen sei, es handle sich um rechtslegitime Untersuchungen. Dies entspreche nicht dem tatsächlichen Sachverhalt. Er wisse aufgrund der Geheimhaltung der Akten zwar nicht, was ihm konkret vorgeworfen werde. Eben diese Geheimhaltung weise jedoch darauf hin, dass es sich um einen Vorwurf handle, der unter das Strafgesetz beziehungsweise das Terrorbekämpfungsgesetz falle und es sich um eine schwere Straftat handle.

E-1469/2021 Seite 12 Er sei seit 2015 mehrmals verhaftet und gefoltert worden, ohne einem Staatsanwalt vorgeführt worden zu sein. Er habe daher befürchtet, dass ein Strafverfahren eröffnet worden sei. Er habe daher über längere Zeit versucht, eine Fluchtmöglichkeit zu finden und habe das Land schliesslich verlassen. Ausserdem habe es bei der Anhörung durch das SEM Verständnisprobleme gegeben, denn als Inhaber eines (...)geschäfts verfüge er über eine Generalerlaubnis für Waffenbesitz. Das SEM habe seine Aussage zu Unrecht als illegalen Waffenbesitz protokolliert. Vielmehr habe er sich dahingehend geäussert, dass er vermutet habe, die Polizei habe bei ihm nach illegalen Waffen gesucht, um ihn ins Gefängnis stecken zu können. Er werde deshalb – entgegen der vorinstanzlichen Ansicht – schon seit 2015 politisch verfolgt.

E. 4.3

Die Vorinstanz hält dem vernehmlassungsweise entgegen, eine Vereinigung zwischen einem Beitreibungsverfahren und einem Strafverfahren sei unwahrscheinlich. Der Beschwerdeführer führe jedoch selbst aus, er wisse nicht, weshalb gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet worden sei, weshalb der Tatvorwurf nicht feststehe und damit eine allfällige Flüchtlingsrelevanz rein spekulativer Natur sei.

E. 4.4

In der Replik vom 27. Januar 2022 entgegnet der Beschwerdeführer im Wesentlichen, der Vereinigungsentscheid vom (...) halte einzig fest, dass das Verfahren wegen Propaganda einer Terrororganisation eingeleitet worden sei, andere Tatvorwürfe seien nicht erwähnt. Die vereinigten Strafverfahren stünden jedoch in einem Zusammenhang und verwiesen auf das Terrorbekämpfungsgesetz. Es sei zu vermuten, dass ihm auch die Mitgliedschaft in einer Terrororganisation vorgeworfen werde. Er verweist hierzu auf einen Geheimhaltungsentscheid des (...) F._____ vom (...) und ein Schreiben des neuen Rechtsanwalts in der Türkei vom 17. Juni 2022.

E. 4.5

Die Vorinstanz dupliziert am 14. Januar 2025, dass die zur Vereinigung eingereichten Dokumente über keine verifizierbaren Sicherheitsmerkmale verfügen würden, sich leicht

fälschen liessen und daher nur einen geringen Beweiswert hätten. Wegen der bekannten Korruption in der Türkei seien auch echte Dokumente mit falschem Inhalt sehr leicht erhältlich. Ohnehin sei darauf hinzuweisen, dass in der Türkei Ermittlungsverfahren oft in teils hoher Zahl eingeleitet, aber häufig auch wieder eingestellt würden. Selbst wenn die beiden Strafverfahren zwischenzeitlich noch nicht eingestellt

E-1469/2021 Seite 13 worden seien, so sei eine Verurteilung eher unwahrscheinlich, zumal es sich beim Beschwerdeführer um einen Ersttäter handeln würde. Somit sei ein Vollzug der Wegweisung – entgegen der im angefochtenen Asylentscheid erfolgten Beurteilung – aus heutiger Perspektive als zulässig zu bewerten. Der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 4.6

In der Eingabe vom 19. Februar 2025 verweist die Rechtsvertreterin auf einen Ermittlungsbericht und dazu gehörende Befehle der Polizeidirektion von F._____ aus dem Jahre 2019 (32 Seiten, in Kopie), eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft F._____ an das Strafgericht (...) F._____ (...) 2023 (4 Seiten, in Kopie) und sechs Verhandlungsprotokolle vom (...) 2023 bis (...) 2024 des (...) F._____ (6 Seiten, in Kopie) und legt drei türkischsprachige Beilagen (total 10 Seiten) bei. Die Rechtsvertreterin weist sodann darauf hin, dass die türkischen Gerichte korrupt seien und gegen den Beschwerdeführer noch weitere Verfahren laufen könnten. Da der Beschwerdeführer sowohl in der Türkei als auch im Ausland kurdenpolitisch aktiv sei, müsse er mit einer Haftstrafe von über zwei Jahren rechnen. Es stehe somit fest, dass er einer politischen Verfolgung ausgesetzt sei, die als flüchtlingsrechtlich relevant einzustufen sei.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zu der Erkenntnis, dass die Vorinstanz Vorfluchtgründe zurecht verneint hat.

E. 5.2

Der sinngemässe Einwand des Beschwerdeführers, die HDP sei zwischenzeitlich nicht mehr akzeptiert, lässt keine von der Einschätzung der Vorinstanz abweichende Beurteilung zu, da der Beschwerdeführer bereits (...) 2017 ausgereist ist, und daher für die Vorfluchtgründe auf die vor dieser Zeit massgebliche Situation abzustellen ist. Auch aus den eingereichten Fotos von politischen Aktivitäten in der Türkei und aus den Fotos mit verschiedenen politischen Persönlichkeiten, lässt sich – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – nicht ohne Weiteres auf seine höhere Bedeutung für die Partei schliessen, zumal die behauptete finanzielle Unterstützung weder näher substantiiert, geschweige denn nachgewiesen wurde. Dass die erfahrenen Schikanen über das Übliche hinausgegangen und im politischen Engagement begründet gewesen seien, ist nicht rechtsgenügend erstellt, zumal es – wie bereits ausgeführt – am Nachweis eines relevanten politischen Engagements vor der Ausreise in der Türkei fehlt. Ein solches erscheint in den Jahren zwischen der faktischen Einstellung der geschäftlichen (...)tätigkeit und der Ausreise auch nicht realistisch, da der Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Aussagen vor seiner

E-1469/2021 Seite 14 Ausreise aus Angst vor einer Festnahme mit einem syrischen Ausweispaß herungereist sein will. Die Intensität der ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ist jedoch nicht erreicht. Daran vermag auch die geltend gemachte

(wie- derholte) Anhaltung durch die Polizei nichts zu ändern. Die geltend ge- machte Diskriminierung geht nicht über die Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen und gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen (vgl. etwa Urteil des BVGer E-3901/2023 vom 7. Oktober 2024 E. 5.1; zum Ganzen: Urteil des BVGer D-7164/2024 vom 8. Januar 2025 E. 6.2). Was die geltend gemachten Misshandlungen und Folterungen betrifft, so fehlt es diesbezüglich an der Zuweisung zu einem bestimmten Ereignis und einer konsistenten Darstellung desselben, so spricht der Beschwerdefüh- rer anlässlich der BzP von der palästinensischen Methode (SEM-act. A 3/33 Ziff. 7.02 S. 15), anlässlich der Anhörung lässt er dies jedoch uner- wähnt und betont einen sexuellen Aspekt (SEM-act. A 36/20 F 93 ff., F 101 f.). Die entsprechenden Aussagen erscheinen damit als ungläubhaft.

E. 5.3

Die drei mit der Beschwerde eingereichten Belege zu drei offenbar be- treibungsrechtlichen Verfahren aus dem Jahre 2015 sind wohl kaum straf- rechtlicher Natur, zumal der Beschwerdeführer selbst geltend macht, sie stünden im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit als (...). Es ist ihnen daher die flüchtlingsrechtliche Relevanz abzusprechen.

E. 5.4

Soweit sich in den Akten Unterlagen zu Strafverfahren befinden, die Tatvorwürfe enthalten, die sich auf die Zeit nach der Ausreise beziehen, erweisen sie sich für den Nachweis von Vorfluchtgründen als irrelevant und müssen daher unbeachtet bleiben. Von Bedeutung sein kann einzig das behauptete Strafverfahren aus dem Jahre 2015. In diesem Zusammen- hang fällt auf, dass das im Jahre 2019 eröffnete Strafverfahren auf einem Recherchenbericht der Abteilung Cybercrimes vom (...) beruht und einen Tatvorwurf nach der Ausreise betrifft. Hierzu erging am (...) ein Zusammen- führungsbeschluss der Oberstaatsanwaltschaft. In der Folge wurde die Ak- teneinsicht beschränkt und am (...) sowohl die Einschränkung der Akten- einsicht vom (...) F. _____ bewilligt als auch gleichentags ein Geheim- haltungsbeschluss erlassen. Eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Akteneinsicht wurde am (...) vom (...) abgewiesen. Ein auf einem weiteren Recherchenbericht der Abteilung Cybercrimes vom (...) beruhendes

E-1469/2021 Seite 15 Verfahren wurde mit Zusammenführungsbeschluss der Oberstaatsanwalt- schaft vom (...) vereinigt. Es ist nicht einsichtig, weshalb über die beiden späteren Verfahren, die offenbar den Straftatbestand der Propaganda für eine Terrororganisation betreffen, Unterlagen erhältlich waren, während für das Verfahren 2015 – da es die gleiche Deliktsart betreffen soll – solches nicht möglich gewesen sein soll, obwohl die Geheimhaltung erst im Jahre 2019 beschlossen wurde. Dass das Delikt aus dem Jahre 2015 die Mit- gliedschaft bei der HDP betroffen haben soll, erscheint ebensowenig nach- vollziehbar, da ein Beitritt erst im Jahre 2016 erfolgt sein soll, mithin zu einer Zeit als diese Partei legal gewesen ist. Da im Jahre 2015 jedoch drei Betreibungen aktenkundig sind, die hohe Forderungen betreffen, der Be- schwerdeführer im Jahre 2015 zudem ein Verfahren gegen eine andere Person angestrengt haben will, die ihm Geld schulde, worüber er jedoch keine weiteren Unterlagen beizubringen vermochte, ist die Einschätzung der Vorinstanz, wonach das Verfahren aus dem Jahre 2015 einen anderen Hintergrund haben könnte, nicht von der Hand zu weisen. So ist nicht aus- geschlossen, dass das Verfahren aus

dem Jahre 2015 im Zusammenhang mit Druckversuchen oder Retorsionen stehen könnte. Bezüglich der bisher eingereichten türkischen Dokumente bedarf es keiner weiteren Abklärungen, denn selbst wenn es sich um authentische Dokumente handeln würde, wie vom Beschwerdeführer unter Berufung auf die Vereinigung der türkischen Verfahren geltend gemacht wird, und sie den Tatvorwurf der Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation oder Propaganda für eine solche betreffen würden, so wäre Folgendes zu beachten:

E. 5.5

Das Bundesverwaltungsgericht ist jüngst im Rahmen eines länderspezifischen Koordinationsentscheids (Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8; zur Publikation vorgesehen) zur Einschätzung gelangt, dass sich alleine aus der Anhängigkeit staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung und/oder Propaganda für terroristische Organisationen – auch kombiniert – noch keine begründete Furcht vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft eintretenden Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG erbe. Daraus folgt weiter, dass die vom Beschwerdeführer vor der Vorinstanz sowie beim Bundesverwaltungsgericht eingereichten Beweismittel zu dem gegen ihn angeblich im Jahre 2015 eingeleiteten Strafverfahren in der Türkei ungeachtet der Frage ihrer Echtheit nicht geeignet wären, eine asylrechtlich relevante Gefährdung in seinem Heimatstaat glaubhaft zu

E-1469/2021 Seite 16 machen. Der Nachweis für das Vorliegen von Vorfluchtgründen ist demzufolge nicht erbracht (vgl. vorne E. 3.2 und 3.5).

E. 5.6

Die Eingabe vom 19. Februar 2025 und die darin erwähnten Verfahren beziehungsweise neuen behördlichen Dokumente erweisen sich sodann als unbehelflich. Gemäss den Ausführungen in der Eingabe vom 19. Februar 2025 handelt es sich um einen Ermittlungsbericht und dazu gehörende Befehle der Polizeidirekten von F._____ aus dem Jahre 2019, eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft F._____ an das Strafgericht für (...) 2023 und sechs Verhandlungsprotokolle zwischen dem (...) 2023 und dem (...) 2024 des (...) F._____, mit welchen bewiesen werden soll, dass in der Türkei gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren geführt werde und die hierzu im Asylverfahren bereits eingereichten Dokumente echt seien. Der erwähnte Ermittlungsbericht lag dieser Eingabe jedoch nicht bei. Auf eine Nachforderung dieses Berichts und auf eine Übersetzung der behördlichen Dokumente kann jedoch in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden, da nicht strittig ist, dass in der Türkei gegen den Beschwerdeführer ein Verfahren eingeleitet worden ist, sondern ob dieses Straftaten mit politischem Charakter betrifft, die vor der Ausreise des Beschwerdeführers erfolgt sind. Aufgrund der mit Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 ergangenen Rechtsprechung erübrigt sich jedoch ein entsprechender Nachweis, weil es an der Asylrelevanz eines entsprechenden Verfahrens mangeln würde (vgl. hierzu vorne E. 5.4 und 5.5).

E. 6

Nach dem Gesagten ist somit festzuhalten, dass das SEM zu Recht das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 9.

E. 8

Nachdem das SEM den Beschwerdeführer mit der angefochtenen

E-1469/2021 Seite 17 Verfügung wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, sind die Vollzugshindernisse nicht zu prüfen.

E. 9

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachver- halt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Be- schwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Bundesverwaltungsgericht zu tra- gen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 9. De- zember 2021 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, sind keine Kosten zu erheben.

E. 10.2

Mit derselben Zwischenverfügung vom 9. Dezember 2021 wurde das Gesuch um amtliche Rechtsbeiständung gutgeheissen und lic.iur. Nes- rin Ulu (Verein Rechtsbüro) als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Es ist ihr zulasten der Gerichtskasse ein Honorar zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb der Vertretungsaufwand aufgrund der Akten abzuschätzen ist (Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Feb- ruar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwal- tungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu zie- henden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist der amtlichen Rechts- beiständin im vorliegenden Rechtsmittelverfahren zulasten des Bundes- verwaltungsgerichts ein Honorar von insgesamt Fr. 1'500.– (inklusive Aus- lagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite.)

E-1469/2021 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.